

Auszahlung

Der Zuschuss wird in zwei Raten zur Auszahlung gebracht:

- Erste Rate: die Hälfte des Gesamtbetrags (maximal 4.000 €) nach Erteilung der Baufreigabe durch das Referat Bauordnungsrecht oder Vorlage einer Baubeginnsanzeige bei genehmigungsfreien Vorhaben.
- Zweite Rate: die Hälfte des Gesamtbetrags (Differenz der ersten Rate und des Gesamtbetrags) nach Bauabnahme durch das Referat Bauordnungsrecht bzw. nach Mitteilung über die Fertigstellung bei genehmigungsfreien Vorhaben. Außerdem ist die Vorlage der Baukosten anhand von Rechnungsbelegen erforderlich.

Die Maßnahme muss spätestens drei Jahre nach dem Bewilligungsbescheid nachweislich fertiggestellt sein. Die Rechnungsbelege sind spätestens ein Jahr nach Fertigstellung vorzulegen.

Antragstellung

Der Antrag ist bei der Stadt Wertheim, Referat Liegenschaften, Mühlenstraße 26 in 97877 Wertheim einzureichen.

Antragsunterlagen erhalten Sie direkt bei den Ortsverwaltungen, beim Referat Liegenschaften der Stadt Wertheim oder unter:
www.wertheim.de/leerstehende-alte-hofreiten

Gültig für Anträge ab: 01.01.2024



**Sie haben Fragen?
Nehmen Sie Kontakt mit uns auf.**

Stadtverwaltung Wertheim
Referat Liegenschaften
Sonja Hermann

John-F.-Kennedy-Str. 1, 97877 Wertheim
Telefon: (09342) 301-422

E-Mail: liegenschaften@wertheim.de
www.wertheim.de/leerstehende-alte-hofreiten

**Programm
„Leerstehende alte Hofreiten“**
Förderung der Reaktivierung alter Bau-
substanz in den Wertheimer Ortschaften



Der Gemeinderat der Stadt Wertheim hat zur Förderung des Erscheinungsbildes der Ortschaften ein Programm aufgelegt, welches der baulichen Aufwertung von alten Ortslagen und zur allgemeinen Gestaltung des Ortsbildes dient. Ziel hierbei ist es, Leerstände von Objekten im Ortskern der Wertheimer Ortschaften und den oft damit verbundenen baulichen Unterhaltungsrückstand zu vermeiden, zu beseitigen und eine neue Wohn- oder Gewerbenutzung herbeizuführen.

Gefördert werden:

- Vorbereitender Ankauf von Anwesen
- Umbau von alten Gebäuden, Hofreiten oder Scheunen
- Abriss von alten Gebäuden, Hofreiten oder Scheunen mit anschließender Neubebauung
- Wiederherstellung oder Neueinrichtung von Wohn-, Gewerbe- oder Vereinsnutzungen für eigene oder Zwecke Dritter

Gefördert werden Objekte im Ortskern der 15 Wertheimer Ortschaften sowie der Stadtteile Eichel und Vockenrot. Aufwendungen, die bereits über das Entwicklungsprogramm Ländlicher Raum (ELR), Nachfolgeprogramme des Landes oder über Städtebaufördermittel gefördert werden, sind nicht förderfähig. Nicht förderfähig sind außerdem Maßnahmen an allein stehenden Garagen, Nebengebäuden sowie Schönheitsreparaturen.

Fördervoraussetzungen

- Das Objekt liegt im Ortskern und ist mindestens 60 Jahre alt. Sollten Baugenehmigungen zur Nutzungsänderung bzw. zur wesentlichen Änderung des Objekts erwirkt worden sein, gilt das Datum der zuletzt erteilten Genehmigung, ansonsten das Baujahr.
- Maßnahmen auf dem Grundstück, auf dem das Antragsobjekt liegt, wurden innerhalb der letzten zehn Jahre nicht durch die Stadt Wertheim nach diesem Programm gefördert. Grundstücke, die eine wirtschaftliche Einheit bilden, gelten als ein Grundstück.
- Das Objekt steht mindestens ein Jahr leer. Ein Gebäude steht leer, wenn in diesem weder durch den Eigner noch durch berechnigte Dritte eine Wohn-, gewerbliche oder Vereinsnutzung erfolgt. Für Scheunen gilt diese Leerstandsregelung nicht. Ist der Leerstand des Objekts durch Kündigung des Antragsstellers selbst herbeigeführt worden oder hat er seine eigene Nutzung aufgegeben, ist eine Förderung nicht möglich.
- Es werden mind. 40.000 € in Baumaßnahmen investiert.

Fördersatz

Die Förderung beträgt pro Einzelvorhaben höchstens 8.000 € und erfolgt im Rahmen der vom Gemeinderat jährlich im Haushaltsplan zur Verfügung gestellten Mittel. Es muss innerhalb eines Jahres nach Vorliegen des Bewilligungsbescheides mit dem Bauvorhaben begonnen werden. Drei Jahre nach Bekanntgabe des Bescheides muss das Bauvorhaben fertiggestellt sein.

Die Förderung beträgt 10 % der nachweisbaren Aufwendungen für:

- den notariell vereinbarten Kaufpreis. Grundstücksnebenkosten können nicht gefördert werden.
- Umbau, Abbruch und Neubau. Förderfähig sind dabei Aufwendungen nach DIN 276, Kostengliederung Bauwerk 300 – Baukonstruktion und 400 – Technische Anlagen. Eigenleistungen sind nicht förderfähig.

Ein Ankauf des Objektes bzw. eine Ausführung des Vorhabens darf nur erfolgen, wenn bereits ein Zuschussbescheid vorliegt oder die Stadt Wertheim vorab bescheinigt hat, dass ein vorzeitiger Beginn der Maßnahme oder ein Ankauf des Objektes vor der Zuschussentscheidung unbedenklich ist (Unbedenklichkeitsbescheinigung).

Auf die Bezuschussung besteht kein Rechtsanspruch.

